



Einwohnergemeinde Trimbach

Nachtparkier-Reglement

**(Reglement über das nächtliche Dauerparkieren
auf öffentlichem Grund)**

1999

Einwohnergemeinde Trimbach**Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 der Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13. November 1962, § 4 EGzStGB vom 21. Dezember 1937 und § 56a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 erlässt die Gemeindeversammlung von Trimbach nachstehendes Reglement:

<i>Bewilligungspflicht</i>	<p>Art. 1 Es ist auf dem ganzen Gebiet der Gemeinde Trimbach nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorwagen aller Art oder Fahrzeuganhänger nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.</p>
<i>Erteilung der Bewilligung</i>	<p>Art. 2 Die Bewilligung wird mit Erlass dieses Reglements allen in der Gemeinde Trimbach wohnhaften Fahrzeugbesitzenden erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind und die in diesem Reglement festgelegte Gebühr entrichten.</p> <p>Bewilligungspflichtig sind auch auswärtige Fahrzeugbesitzende, die ihre Fahrzeuge regelmässig, mindestens ab der Dauer eines Monats, auf öffentlichem Grund in Trimbach abstellen.</p> <p>Als Besitzende gelten der Halter oder die Halterin, gegebenenfalls diejenige Person, der das Fahrzeug zum Gebrauch überlassen wird. Wochenaufhaltende sind den in der Gemeinde Trimbach wohnhaften Fahrzeugbesitzenden gleichgestellt.</p>
<i>Platzanspruch</i>	<p>Art. 3 Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz. Sie berechtigt den Besitzer oder die Besitzerin lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren – ohne jede Haftung der Gemeinde (Schneeräumung, Strassenreinigung, Diebstahl etc.).</p>
<i>Freihalten von Strassen und Plätzen</i>	<p>Art. 4 Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie z.B. Schneeräumung, Umzüge und dergleichen, gelten auch für Fahrzeugbesitzende, die eine Gebühr gemäss diesem Reglement entrichtet haben.</p>

<i>Lastwagen und Spezialfahrzeuge</i>	<p>Art. 5 Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzenden verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz verbieten.</p>
<i>Benützungspflicht privater Parkplätze</i>	<p>Art. 6 Wer sich über einen privaten Parkplatz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benützen. Wer dieser Weisung nicht nachkommt und regelmässig auf öffentlichem Grund parkiert, wird ebenfalls gebührenpflichtig.</p>
<i>Gebühren</i>	<p>Art. 7 Für die Bewilligung gemäss Art. 2 ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement.</p> <p>Die Gebühr wird vierteljährlich im voraus erhoben.</p>
<i>Dauer der Gebührempflicht</i>	<p>Art. 8 Eine gebührenpflichtige Person hat die Gebühr solange zu entrichten, bis sie nachweist, dass sie keine Bewilligung mehr benötigt; es werden nur volle Monate zurückerstattet.</p> <p>Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem die gebührenpflichtige Person keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.</p>
<i>Meldepflicht</i>	<p>Art. 9 Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung (Bauamt) innert 30 Tagen zu melden.</p>
<i>Gebührempflicht</i>	<p>Art. 10 Fahrzeugbesitzende gemäss Art. 2, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und Art. 7 dieses Reglements.</p>
<i>Gebührenverwendung</i>	<p>Art. 11 Der Gebührenertrag fliesst in die allgemeine Finanzrechnung der Gemeinde Trimbach.</p>

<i>Strafbestimmungen</i>	<p>Art. 12 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse, welche im Rahmen der Spruchkompetenz der Friedensrichterin oder des Friedensrichters liegt, bestraft.</p> <p>Für schwere Verstösse oder bei beharrlicher Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement kann zudem eine Verfügung mit Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB erlassen werden.</p>		
<i>Vollzug</i>	<p>Art. 13 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Das Bauamt wird mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.</p>		
<i>Rechtsmittel</i>	<p>Art. 14 Verfügungen des Bauamts können innerhalb 10 Tagen mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p> <p>Beschlüsse des Gemeinderats können innert 10 Tagen mit Beschwerde an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weitergezogen werden. Beschlüsse des Gemeinderats betreffend die Gebühr können innert 10 Tagen mit Beschwerde bei der Kantonalen Rekurskommission angefochten werden.</p>		
<i>Inkrafttreten</i>	<p>Art. 15 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1999 in Kraft.</p>		
<i>Genehmigung</i>	<p>Vom Gemeinderat am 13. Mai 1998 beschlossen.</p> <p>Von der Gemeindeversammlung am 21. September 1998 beschlossen.</p> <table data-bbox="501 1727 1321 1794"> <tr> <td>Der Gemeindepräsident M. Straumann</td> <td>Der Gemeindegeschreiber E. Kunz</td> </tr> </table> <p>Vom Departement des Innern des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 27. November 1998 genehmigt.</p>	Der Gemeindepräsident M. Straumann	Der Gemeindegeschreiber E. Kunz
Der Gemeindepräsident M. Straumann	Der Gemeindegeschreiber E. Kunz		